

Satzung

Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Markt Bibart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- 3) Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen und die Förderung des Brauchtums, insbesondere der Fastnacht und des Faschings, sowie des Sports in Markt Bibart.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Pflege und Förderung des fränkischen Fastnachtsbrauchtums und des karnevalistischen Humors,
 2. die Organisation und Durchführung des traditionellen Faschingsumzuges am Faschingssonntag,
 3. die Förderung der Jugendarbeit und des Tanzsportes.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Version verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Die Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart unterscheidet vier Arten von Mitgliedern:
 1. stimmberechtigte Mitglieder (§ 3),
 2. nicht stimmberechtigte Mitglieder (§ 4),
 3. Ehrenmitglieder (§ 5) und
 4. Ehrensensatoren (§ 6).
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Vorstandschaft gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Die volle Mitgliedschaft sowie das Stimmrecht beginnen erst nach der Zahlung des ersten Beitrages. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
- 4) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.
- 5) Der Jahresbeitrag wird, den Erfordernissen entsprechend, bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6) Jedes Mitglied erkennt diese Satzung bei der Aufnahme in den Verein als für sich rechtsverbindlich an.
- 7) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins zu.
- 8) Alle Mitglieder, unabhängig von ihrem Alter, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Rederecht auszuüben sowie Anfragen und Anträge zu stellen.

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder

- 1) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (aktives Wahlrecht).
- 2) Das Wahlrecht der Mitglieder ab 16 Jahren wird durch die Mitglieder ausgeübt. Eine Vertretung durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- 3) Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

§ 4

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

- 1) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind alle jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren

§ 5

Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, der Fastnacht (den Karneval) im Sinne des Vereins, Verdienste erworben haben. Die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrentiteln sind in einem separaten Kriterienkatalog geregelt.
- 2) Ehrenmitglieder, Ehrenelferräte, Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ernannt.
- 3) Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- 4) Die Vorstandschaft kann eine verliehene Ehrenmitgliedschaft oder einen Ehrentitel bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder aberkennen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Schlichtungsausschuss kann dazu einberufen werden.

§ 6

Ehrensensoren

- 1) Dies sind Personen, die sich um die Förderung des Faschings in Markt Bibart verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrentiteln sind in einem separaten Kriterienkatalog geregelt.
- 2) Ehrensensoren werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ernannt.
- 3) Die Vorstandschaft kann den Ehrentitel „Ehrensensor“ bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder aberkennen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Schlichtungsausschuss kann dazu einberufen werden.

§ 7

Austritt und Kündigung sowie Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder erklärtem Austritt.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist am Schluss eines jeden Kalenderjahres, jedoch mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- 3) Der Austritt bedarf der Schriftform.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. mit den Vereinsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
 2. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 3. das Ansehen des Vereins nach Außen schädigt.

- 5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6) Bei Ausschluss durch die Vorstandschaft steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, zu.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (durch Austritt oder Ausschluss) ist das gesamte Vereinseigentum, insbesondere Kostüme, Mützen und Embleme, unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung (§ 9)
 2. Vorstand und Vorstandschaft (§ 10)
 3. Schlichtungsausschuss (§ 12)
 4. Kassenprüfer (§ 13)
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, sofern diese nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal und zusätzlich dann einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält oder aber ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand einen dahingehenden Antrag stellen.
- 3) Einladungen sämtlicher Mitglieder zur Versammlung haben mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Vereinshomepage der Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart e. V. (alzubib.de) zu erfolgen.
- 4) Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig, sofern die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den ersten Vorsitzenden sowie zwei Mitglieder unterzeichnet.
- 6) Wahlniederschriften werden von dem dreiköpfigen Wahlausschuss protokolliert und unterzeichnet.

§ 10 Vorstand und Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft (Präsidium) besteht aus neun Mitgliedern:
 1. erster Vorsitzender
 2. zweiter Vorsitzender
 3. erster Schriftführer
 4. erster Schatzmeister
 5. zweiter Schriftführer
 6. zweiter Schatzmeister
 7. Jugendvertreter
 8. zwei Beisitzer
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 1. erster Vorsitzender
 2. zweiter Vorsitzender
 3. erster Schatzmeister

- 3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister werden in geheimer Wahl gewählt. Der Rest der Vorstandschaft kann, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist, per Handzeichen gewählt werden.
- 4) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 3 Jahre.
- 5) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus der Vorstandschaft aus, so ist die restliche Vorstandschaft berechtigt, den Verein bis zum Ende der Wahlperiode zu leiten.
- 7) Jede Person kann nur ein Vorstandsamt übernehmen.
- 8) In die Vorstandschaft können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).
- 9) Der Jugendvertreter darf nicht gleichzeitig ein Trainer sein.
- 10) Bei Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft oder des Vereins entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 11) Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 12) Der Vorstandschaft obliegt die Benennung des Elferrats, sowie die Wahl des Prinzenpaares.
- 13) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins, kassiert die Beiträge, führt das Mahnwesen und bezahlt anfallende Kosten aus der Vereinskasse. Alle Rechnungen sind vor der Freigabe vom jeweils Verantwortlichen (Besteller/Auftraggeber) auf Richtigkeit zu prüfen und zur Zahlung freizugeben, bevor sie überwiesen werden. Der Schatzmeister ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen in übersichtlicher Form die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu ersehen sind. Die Kontoführung bei den Kreditinstituten obliegt ihm als Alleinvertretungsberechtigten. Diese Alleinvertretungsvollmacht gilt ebenso für den 1. Vorstand und den 2. Schatzmeister.
- 14) Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder dieser Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 1. Schatzmeister nur, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
- 15) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden und Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. .
- 16) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 17) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 18) Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 19) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 11

Schlichtungsausschuss

- 1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Der Schlichtungsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Schlichtungsausschuss schlichtet bei vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen.
- 4) Der Schlichtungsausschuss kann jederzeit von einem Mitglied oder der Vorstandschaft einberufen werden.

- 5) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist obligatorisch. Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ein Schlichtungsversuch durch den Schlichtungsausschuss zwingend durchzuführen.
- 6) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidungen nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- 7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 8) Der Entscheid des Schlichtungsausschusses ist abzuwarten.
- 9) Der Schlichtungsausschuss wird auf drei Jahre gewählt.

§ 12

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft des Vereins nicht angehören.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung des Vereins einschließlich der Belege und der Konten rechnerisch und sachlich zu prüfen.
- 5) Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6) Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands für den geprüften Zeitraum.
- 7) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13

Haftungsausschluss

- 1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, der Trainer sowie der sonstigen Beauftragten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachte Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Soweit Vorstandsmitglieder oder andere ehrenamtlich Tätige in Erfüllung ihrer Aufgaben einen Schaden verursachen, bei dem lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt, stellt der Verein diese von der Haftung gegenüber Dritten frei, sofern der Verein dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese Haftung durch das Gesetz ausgeschlossen ist.
- 3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die sich aus der Teilnahme an Veranstaltungen ergeben, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 14

Sitzungspräsident, Vize-Sitzungspräsident

- 1) Der Sitzungspräsident wird von der Vorstandschaft berufen. Eine Abberufung durch die Vorstandschaft ist jederzeit möglich.
- 2) Der Sitzungspräsident muss Mitglied des Vereins sein.
- 3) Der Sitzungspräsident ist zu den Sitzungen der Vorstandschaft einzuladen und nimmt an dieser beratend teil.
- 4) Der Sitzungspräsident hat die Aufgabe für Gestaltung und das gute Niveau der Veranstaltungen zu sorgen und pflegt, soweit dies im Interesse des Vereins liegt, den Kontakt zu anderen Ortsvereinen und Gesellschaften.

- 5) Hierbei und bei der Erfüllung seiner dem Ansehen des Vereins dienenden Aufgaben ist der Sitzungspräsident von der Vorstandschaft, den Elferräten und allen Mitgliedern weitgehend zu unterstützen.
- 6) Von der Vorstandschaft kann ein Vize-Sitzungspräsident berufen werden. Für ihn gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 dieses Paragraphen ebenfalls.

§ 15 Elferrat

- 1) Der Elferrat ist ein Gremium zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums und zur Unterstützung der Vorstandschaft bei der Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
- 2) Ein Mitglied des Elferrats muss Mitglied des Vereins sein.
- 3) Die Mitglieder des Elferrats werden auf Vorschlag des Elferrats von der Vorstandschaft ernannt.
- 4) Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Elferratssprecher, der als Bindeglied zwischen Elferrat und Vorstandschaft fungiert.
- 5) Der Elferratssprecher lädt zu den Besprechungen des Elferrats ein und leitet diese.
- 6) Ein Mitglied des Elferrats darf kein Amt in einem anderen Faschingsverein innehaben.
- 7) Die Vorstandschaft kann ein Mitglied des Elferrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von seinem Amt entheben.

§ 16 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvertreter und mindestens zwei weiteren Personen.
- 2) Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Jugendvertreter leitet den Jugendausschuss und lädt regelmäßig zu Besprechungen ein.
- 4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vorstandschaft für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- 5) Die Vorstandschaft kann ein Mitglied des Jugendausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von seinem Amt entheben.
- 6) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Planung und Durchführung jugendspezifischer Veranstaltungen und Aktivitäten,
 2. die Förderung der Jugendarbeit und des Tanzsportes im Einklang mit dem Vereinszweck,
 3. die Beratung der Vorstandschaft in jugendspezifischen Fragen.

§ 17 Ordenskapitel

- 1) Das Ordenskapitel wird von der Vorstandschaft berufen. Eine Abberufung durch die Vorstandschaft ist jederzeit möglich.
- 2) Das Ordenskapitel besteht aus bis zu drei Personen.
- 3) Ein Mitglied des Ordenskapitels ist zu den Sitzungen der Vorstandschaft einzuladen und nimmt an dieser beratend teil.
- 4) Das Ordenskapitel ist für die Verleihung vereinsinterner und karnevalistischer Auszeichnungen zuständig.
- 5) Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Ordenskapitels alleinig entscheidungsbefugt.

§ 18

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
- 2) Die Abwicklung der Liquidation erfolgt nach dem Vereinsrecht durch den Vorstand oder durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidatoren.
- 3) Das Vereinsvermögen fließt nach Abwicklung aller Geschäfte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Kath. Kirchenstiftung St. Marien, Markt Bibart, zweckgebunden für den Kath. Kindergarten und Kath. Kinderkrippe St. Marien zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Satzungsänderungen, Geschäftsjahr und Schlussbestimmungen

- 1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2026 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zur Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des darauf jeweiligen Jahres.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung sowie Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Markt Bibart, 30.10.2026